



**Ordnung zur
Entnahme von Wasser
aus der
Gemeinschaftsanlage
des
Kleingartenvereins
Oberlohmen e.V.**

Hohburkersdorfer Straße 13, 01847 Lohmen

- WO -

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Abnehmer von Trinkwasser im KGV Oberlohn e. V. (KGV).
- (2) Der KGV tritt als Abnehmer von Trinkwasser unter den Lieferbedingungen des Wasserversorgungsunternehmens ein und gibt dieses ohne Gewinnerzielung an ihre Mitglieder weiter.
- (3) Der Vorstand des KGV trägt Sorge dafür, dass die Parzellen mit Trinkwasser versorgt werden. Voraussetzung zur Versorgung mit Trinkwasser ist, dass
 - ein Anschluss aus der Gemeinschaftsanlage des KGV innerhalb der Parzelle vorhanden ist und
 - eine geeichte Messeinrichtung (Wasserzähler) genutzt wird.Die Wasserversorgung erfolgt innerhalb des KGV durch Betreiben einer Druckverstärkungsanlage, die im Pumpenhaus installiert ist.
- (4) Für Schäden, die zum Ausfall der dem KGV gehörende Gemeinschaftsanlage führen, haftet der Verursacher. Für Schäden, die dem Abnehmer durch Abstellen der Anlage entstehen, wird keine Haftung übernommen. Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Trinkwasser.
- (5) Ein Anspruch gegenüber dem KGV auf Auszahlung erbrachter finanziellen Leistungen oder auf Vergütung erbrachter Arbeitsleistungen besteht nicht. Die durch Mitglieder erbrachten materiellen und finanziellen Leistungen gehören zum Vereinsvermögen des KGV.

§ 2 Gemeinschaftsanlage

- (1) Die Gemeinschaftsanlage besteht ab der Übergabestelle des Wasserversorgers (Wasserzähler des KGV im Wasserschacht vor dem Pumpenhaus) aus dem Pumpenhaus, den zum Pumpenhaus gehörenden Installationen und Einrichtungen, die Installationen und Einrichtungen der Wasserversorgung im Vereinshaus und die Wasserleitungen bis zu den Übergabestellen in den einzelnen Parzellen.
Die Gemeinschaftsanlage ist Eigentum des KGV.

- (2) Die Anlage wird nur innerhalb der vom Vorstand festgelegten Zeiten als "Sommeranlage" betrieben und ist nicht frostsicher.
- (3) Die Übergabestelle der Gemeinschaftsanlage innerhalb der Parzelle an die Mitglieder ist das Sperrventil.
- (4) Arbeiten an dieser Gemeinschaftsanlage dürfen nur durch den Vorstand, durch vom Vorstand beauftragte Personen oder durch vom Vorstand beauftragte fachkundige Firmen durchgeführt werden.
- (5) Sind Arbeiten an der Gemeinschaftsanlage durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen einzelner Mitglieder notwendig, werden die Kosten der Behebung des Schadens auf den bzw. die jeweiligen Verursacher zu gleichen Teilen umgelegt.

§ 3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des KGV beschließt die Erhebung von Umlagen und den Umfang der durch die Mitglieder zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Errichten, Erweitern, Ändern und für das Unterhalten/Instandhalten der Wasseranlage.

Im Rahmen der finanziellen Umlagen ist ein Reparaturkosten-Vorsorge-Fonds zu bilden, welcher separat zu führen ist.

§ 4 Zuständigkeit und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt:
 - Lieferverträge über Trinkwasser mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen und zu ändern;
 - Prüfungen unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen;
 - regelmäßige Revisionen durch Fachfirmen durchführen zulassen;
 - Fachhandwerker bzw. Fachfirmen mit erforderlichen Arbeiten an der Gemeinschaftsanlage zu beauftragen;
 - zu kontrollieren, dass durch die Entnahme von Trinkwasser keine schädigenden Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlage ausgehen;
 - im Havariefall erforderliche Maßnahmen sofort einzuleiten, wenn notwendig auch ohne Zustimmung betroffener Mitglieder.

- (2) Der Vorstand bestimmt die Zeitpunkte der Inbetriebnahme und des Abstellens der Trinkwasseranlage und gibt diese durch Aushang bekannt.
- (3) Der Vorstand hat jedem Mitglied eine jährliche Rechnung über seinen Trinkwasserverbrauch zu stellen. Die Festlegung des Termins zur Vorlage der Zählerstände obliegt dem Vorstand.

§ 5 Rechte des Vorstandes

- (1) Der Vorstand kann zur Umsetzung der Pflichten, die dem KGV aus den Lieferverträgen des Versorgungsunternehmens entstehen, und dieser Ordnung den Mitgliedern Auflagen erteilen.
- (2) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen oder Fachfirmen haben das Recht
 - a. die Wasserversorgung abzustellen und das Absperrventil zu sichern (verplomben),
 - wenn eine Gefahr für Personen und Sachwerte besteht;
 - zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den KGV;
 - bei einem Verzug von Begleichung finanzieller Forderungen des Vereins;
 - bei einer festgestellten Manipulation an der Wasseranlage sowie
 - bei einem Verstoß gegen diese Ordnung.Die unberechtigte Wasserentnahme oder Manipulation kann durch den Vorstand zur Anzeige gebracht werden.
 - b. die Parzellen der Mitglieder nach vorheriger Information durch Aushang zur Kontrolle und Reparatur der Gemeinschaftsanlage und in Anwesenheit des Mitgliedes die Einrichtungen der Mitglieder zum Ablesen des Zählerstandes zu betreten.
- (3) Der Vorstand kann Höchstmengen für die Entnahme von Trinkwasser festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der durchgängigen Versorgung der Kleingartenanlage notwendig ist.

§ 6 Beauftragte

Der Vorstand beruft eine/n Beauftragte/n für Wasser.

§ 7 Pflichten des Abnehmers von Trinkwasser

- (1) Pflichten des Abnehmers von Trinkwasser sind:

- fristgerechte Zahlung der Anschlusspauschale und des festgestellten Wasserverbrauches;
 - bei Havarie, Beschädigung oder sonstigen Störungen den Vorstand sofort zu informieren;
 - einen geeichten und gültigen Wasserzähler (siehe § 8) zu nutzen;
 - den Vorstand, von ihm beauftragte Personen oder Fachfirmen nach vorheriger Information durch Aushang den Zutritt zu den Parzellen zur Kontrolle und Reparatur der Gemeinschaftsanlage und in Anwesenheit des Mitgliedes die Einrichtungen der Mitglieder zum Ablesen des Zählerstandes zu gewähren.
- (2) Für erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten ist an den Übergabepunkten von der Gemeinschaftsanlage der Zugang zu den Sperrventilen durch einen Wasserschacht von ca. 1 Meter/0,80 Meter zu gewährleisten. Der Schacht ist durchgängig in einem sicheren Zustand zu erhalten.
- (3) Nach Abstellen der Wasseranlage im Herbst ist durch das Mitglied der frostsichere Zustand eigenständig durch Entleerung der Anlage und Sicherung des Wasserzählers vor Frostschäden (vorzugsweise Ausbau) herzustellen. Nach der Entleerung sind die Sperrventile an der Übergabestelle zur Gemeinschaftsanlage zu schließen. Nach Betriebsbeginn im Frühjahr sollte der eigene Anlagenteil vor der Entnahme von Trinkwasser gespült werden.
- (4) Die Mitglieder sind für die Installation und Erhaltung der eigenen Wasseranlage (einschließlich Wasserschacht) ab dem Sperrventil selbst zuständig. Sie sind auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes zu errichten und zu unterhalten. Sie sind Eigentum des Mitgliedes und tragen den Charakter der Scheinbestandteile des Grundstückes im Sinne § 95 BGB.

§ 8 Messeinrichtungen

- (1) Jede Parzelle, welche an die Gemeinschaftsanlage angeschlossen ist, ist zur Entnahme von Trinkwasser im KGV mit einem geeichten Wasserzähler in Verantwortung des Mitgliedes zu versehen. Die Eichfrist beträgt einheitlich 6 Jahre. Die Wasserzähler sind nach Ablauf der Eichfrist neu zu installieren oder nacheichen zu lassen.
- (2) Bei Einbau oder Neueichung besteht eine Meldepflicht an das Eichamt. Dazu sind dem Vorstand die Konformitätserklärung des Wasserzählers zu übersenden und folgende

Daten mitzuteilen:

- Geräteart (Wasserzähler);
- Hersteller gemäß Kennzeichnung auf dem Wasserzähler;
- Typenbezeichnung gemäß Kennzeichnung;
- Eichjahr und
- Anschrift des Verwenders des Wasserzählers.

§ 9 Neuanschluss

- (1) Ein Neuanschluss liegt vor, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung bis zum Übergabepunkt der Gemeinschaftsanlage innerhalb der Parzelle nicht installiert sind.
- (2) Wird eine Parzelle an die bestehende Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Trinkwasser erstmals angeschlossen, ist dies gemäß der Finanzordnung des KGV gebührenpflichtig. Diese Gebühren gehen in das Vermögen des KGV ein und werden dem Reparaturkosten-Vorsorge-Fond zugeführt.

§ 10 Zweckgebundene Umlage

- (1) Wird die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Trinkwasser erweitert oder saniert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die pro Anschlussstelle zu berechnen ist. Dies gilt auch für Forderungen aus bestehenden Lieferverträgen.
- (2) Beteiligt sich ein Abnehmer nicht an dieser Umlage, ist der Vorstand berechtigt, den Anschluss und die Versorgung der betreffenden Parzelle einzustellen oder zu unterbrechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2016 in Kraft.

Änderungen oder die Aufhebung der Ordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, ausgenommen sind redaktionelle Änderungen, die der Vorstand durchführen darf.

Lohmen, den 28. Februar 2016